



Prof. Dr. phil. Jens Weidner  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW)  
Fakultät Wirtschaft und Soziales  
Erziehungswissenschaften/ Kriminologie  
www.prof-jens-weidner.de  
Deutsches Institut für Konfrontative Pädagogik (IKD)  
www.konfrontative-paedagogik.de  
info@prof-jens-weidner.de, 040/ 816405

Schleswig-Holsteinischer Landtag   
Umdruck 16/2980

Betr.: Schreiben des Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses vom 18.2.2008

Hier: **Entschließung zum Jugendstrafrecht**

Bezug: Stellungnahme durch Prof. Dr. J. Weidner,  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den Antrag der Fraktionen von FDP, Bündnis90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW, nehme ich wie folgt Stellung:

### **Fakten zum Einstieg:**

- Die Jugendkriminalität insgesamt steigt nicht. Entsprechend bietet das Jugendstrafrecht ausreichende Möglichkeiten. Mit einer Ausnahme: der **Jugendgewaltkriminalität**:
- Die **Jugendgewaltkriminalität** steigt kontinuierlich.
- Die Jugendgewalt in Deutschland ist sehr stark international geprägt, maßgeblich von türkisch und russisch orientierten jungen Männern.
- Die Täter sind primär männlich und stammen aus der Unterschicht.
- Die Gewalttäter leben in einer **gefährlichen Trias**:
  1. Erleiden einer gewalttätigen Erziehung
  2. Ein gewalttätiger Freundeskreis
  3. Ein primär gewalttätiger Medienkonsum. Diese drei Aspekte führen häufig zu einem geschlossenen aggressiven Weltbild.
- Die Gewalt findet maßgeblich vom 14.-24. Lebensjahr statt. Danach wächst sie sich durch Erfahrung/Reife aus.
- Die Aufgabe von Kriminologie, Justiz, Sozialer Arbeit und Politik ist es, die Gewalttäter in dieser **10-jahres Periode** durch Strafen und Erziehen von der Gewalt abzubringen, um weitere **Opfer zu vermeiden**.

### **Empfohlene Konsequenzen: eine moderate Gesetzesverschärfung nur im Bereich der Jugendgewaltkriminalität**

- Der **Warnschussarrest** verstärkt bei der Gewalt-Zielgruppe die Ernsthaftigkeit der Bewährungsstrafe und ist zu begrüßen.

- Für 18-21-jährige Gewalttäter kann Erwachsenenstrafrecht verstärkt Anwendung finden, **nicht** aber für die Restjugendkriminalität, bei der sich die gegenwärtige Praxis bewährt hat.
- **Erziehungscamps**, wie etwa in Hessen, bilden eine sinnvolle pädagogische Ergänzung bei der Behandlung von Intensivtätern (nicht aber militärisch orientierte US-Bootcamps!).
- **Anti-Aggressivitäts-Trainings/Anti-Gewalt-Trainings**, auch unter richterlichem Zwang, bilden eine sinnvolle pädagogische Ergänzung.
- Voraussetzung für den Erfolg aller Maßnahmen im Rahmen der Jugendkriminalrechtspflege: eine **zeitlich Tat nahe** Verurteilung („die Strafe folgt auf dem Fuße“).
- Die **Abschiebung** von Intensivtätern erscheint im Einzelfall sinnvoll.
- Die **Erhöhung der Höchststrafe** im JGG von 10 auf 15 Jahre ist ein marginales Thema, weil sie nur Mordtaten betrifft, die im Jugendbereich kaum vorhanden sind. Entsprechend kann diese Erhöhung **nicht** empfohlen werden.
- Gleiches gilt für die **Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters**, die ebenfalls **nicht** empfohlen werden kann, da sich die diesbezügliche Sanktionspraxis in Deutschland bewährt hat.

*Resümee: eine komprimierte Behandlung und Bestrafung von jugendlichen Intensiv- und Gewalttätern ist eine sehr gute Form des Opferschutzes.*

Mit freundlichem Gruß



Hamburg, den 30.3.2008